

Leistungsfreiheit zahlt sich aus:

Beitragsrückerstattung in der Krankenversicherung

Auszahlung Ende 3. Quartal 2012

Auszahlung Ende 3. Quartal 2013

BRE 2011	BRE 2012
1,5 maßgebliche Monatsbeiträge bei Leistungsfreiheit in 2011	1,5 maßgebliche Monatsbeiträge bei Leistungsfreiheit in 2012
2 maßgebliche Monatsbeiträge bei Leistungsfreiheit in 2011 und 2010	2 maßgebliche Monatsbeiträge bei Leistungsfreiheit in 2012 und 2011
2,5 maßgebliche Monatsbeiträge bei Leistungsfreiheit in 2011, 2010 und 2009	2,5 maßgebliche Monatsbeiträge bei Leistungsfreiheit in 2012, 2011 und 2010
3 maßgebliche Monatsbeiträge bei Leistungsfreiheit in 2011, 2010, 2009 und 2008	3 maßgebliche Monatsbeiträge bei Leistungsfreiheit in 2012, 2011, 2010 und 2009
4 maßgebliche Monatsbeiträge bei Leistungsfreiheit in 2011, 2010, 2009, 2008 und 2007	4 maßgebliche Monatsbeiträge bei Leistungsfreiheit in 2012, 2011, 2010, 2009 und 2008
5 maßgebliche Monatsbeiträge bei Leistungsfreiheit in 2011, 2010, 2009, 2008, 2007 und 2006	5 maßgebliche Monatsbeiträge bei Leistungsfreiheit in 2012, 2011, 2010, 2009, 2008 und 2007
6 maßgebliche Monatsbeiträge bei Leistungsfreiheit in 2011, 2010, 2009, 2008, 2007, 2006 und 2005	6 maßgebliche Monatsbeiträge bei Leistungsfreiheit in 2012, 2011, 2010, 2009, 2008, 2007 und 2006

Maßgeblicher Monatsbeitrag = Beitragsanteil (ohne gesetzlichen Zuschlag) für ambulante und zahnärztliche Behandlung per 01.07.2011 (für BRE 2011) bzw. 01.07.2012 (für BRE 2012)

Beispiele:

Tarife	maßgeblicher Monatsbeitrag
CCL (CLL)	2/3 x Beitrag CCL (CLL)
AH, KH, ZHN	1 x Beitrag AH + 1 x Beitrag ZHN
G110, A110, A210, S110, Z110	1/2 x Beitrag G110 + 1 x Beitrag A110 + 1 x Beitrag A210 + 1 x Beitrag Z110
BL	0,6 x Beitrag BL
JE	0,1 x Beitrag JE

Sonderregelung für das Leistungsjahr 2012

Neukunden in nachstehend genannten Ärzte-¹⁾ und Zahnärztetarifen²⁾ erhalten bei Leistungsfreiheit ab Beginn des Versicherungsverhältnisses eine Aufstockung der regulären Beitragsrückerstattung auf mindestens 3 maßgebliche Monatsbeiträge. Bei unterjährigem Versicherungsbeginn in 2012 wird für jeden vollen versicherten Monat und gleichzeitiger Leistungsfreiheit in 2012 ein Viertel des maßgeblichen Monatsbeitrags gezahlt. Verträge mit Versicherungsbeginn ab dem Jahr 2009 und später, mit entsprechender ununterbrochener Leistungsfreiheit bis einschließlich 2012, sind ebenso in diese Regelung einbezogen.

¹⁾ **Ärztetarife:** JA, JAL, JA S10, JA S10 A, JAL S10, JAL S10 A, JA S20, JAL S20, JAK, JE

²⁾ **Zahnärztetarife:** ZAK 0, ZAK V 0, ZAK 1, ZAKL 1, ZAK V 1, ZAKL V 1, ZAK 2, ZAKL 2, ZAK V 2, ZAKL V 2, ZAZ

Abweichende Regelung nur für Tarifstufen BL/BLL S10 und BL/BLL S20:

Auszahlung Ende 3. Quartal 2012		Auszahlung Ende 3. Quartal 2013	
BRE 2011		BRE 2012	
1	Monatsbeitrag bei Leistungsfreiheit in 2011 und 2010	1	Monatsbeitrag bei Leistungsfreiheit in 2012 und 2011
2	Monatsbeiträge bei Leistungsfreiheit in 2011, 2010 und 2009	2	Monatsbeiträge bei Leistungsfreiheit in 2012, 2011 und 2010
3	Monatsbeiträge bei Leistungsfreiheit in 2011, 2010, 2009 und 2008	3	Monatsbeiträge bei Leistungsfreiheit in 2012, 2011, 2010 und 2009

Monatsbeitrag = Beitrag (ohne gesetzlichen Zuschlag) per 01.07.2011 (für BRE 2011) bzw. 01.07.2012 (für BRE 2012)

Welche Voraussetzungen müssen grundsätzlich erfüllt sein?

1. Es muss eine Krankheitskostenvollversicherung bestehen, die Tarife bzw. Tarifkombinationen für ambulante, stationäre und zahnärztliche Behandlung - bzw. bei Tarif ZAK/ZAKL V für ambulante und stationäre Behandlung - umfasst, d. h. eine Versicherung nach den Tarifen **CC/CCL oder CL/CLL oder BL/BLL oder SL/SLL oder AH, KH, ZHN/ZH oder VK oder VarioLine oder GV oder BK/BKL oder ABK/ABKL oder MA, MK, MZ oder SEM oder JA/JAL/JAK oder ZAK/ZAKL (V) oder BSS oder BSB.**
2. Diese Versicherung muss während des ganzen Jahres 2011 (und gegebenenfalls der Vorjahre) ohne Unterbrechung (z.B. durch eine Anwartschaftsversicherung) bestanden haben und zum 01.07.2012 auch noch ungekündigt bestehen. Seit 01.01.2011 bis zur Auszahlung der Beitragsrückerstattung darf es zu keiner Zeit zu einem Ruhen der Leistungen wegen Beitragsrückstand gekommen sein. Die Versicherung darf sich darüber hinaus zum Zeitpunkt der Auszahlung nicht im Mahnverfahren befinden.
3. Der Versicherte darf für das Jahr 2011 (und gegebenenfalls die Vorjahre) aus dieser Versicherung keine Leistungen in Anspruch genommen haben.
4. Bei unterjährigem Tarifwechsel richtet sich die Beitragsrückerstattung nach dem Vertragsstand zum 01.07.2011.

Für das Jahr 2012 gelten die Voraussetzungen entsprechend.